

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN FÜR ARPANEL SANDWICHPANEELLE

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen, im Folgenden AVB genannt, regeln die Bedingungen des Verkaufs von Sandwichpaneelen und Zubehör des ARPANEL-Verkleidungssystems, die allesamt Produkte der Firma Adamietz sind, sowie der angebotenen Dienstleistungen der Firma Adamietz Sp. z o. o mit Sitz in ul. Braci Prankel 1, 47-100 Strzelce Opolskie, Polen, Handelsregisternummer KRS: 0000100273, Steuernummer NIP: 756-183-66-33, im Folgenden Verkäufer oder ADAMIETZ genannt, in Verbindung mit den Produkten des ARPANEL-Verkleidungssystems.

2. Die gegenständlichen AVB sind ein integraler Bestandteil aller Verträge, die ADAMIETZ mit Personen und Dritten (im Folgenden Käufer genannt) abschließt und deren Gegenstand der Verkauf von Waren und Dienstleistungen des ARPANEL-Verkleidungssystems ist. Die AVB gelten für beide Vertragsparteien, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren. Alle abweichenden Vereinbarungen zwischen den Parteien bedürfen zur ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2.1. Die allgemeinen Vertragsbedingungen des Käufers finden keine Anwendung auf Bestellungen, der auf der Grundlage dieser AVB erfolgte. Es sei denn, die allgemeinen Vertragsbedingungen des Käufers stehen nicht im Widerspruch mit diesen AVB und sie wurden von einem befugten Vertreter von Adamietz Sp. z o.o. als anwendbar bestätigt.

2.2. Diese AVB sind ein integraler Teil aller Angebote und Auftragsbestätigungen des Verkäufers. Die Annahme des Angebots durch den Käufer oder die Übersendung einer Bestellung durch den Käufer ist mit der Bestätigung und Annahme dieser AVB gleichbedeutend.

3. Diese AVB kann man von der folgenden Internetseite herunterladen <http://arpanel.com.de/downloads/>.

4. Setzt der Käufer die Zusammenarbeit mit der Firma ADAMIETZ fort, so gilt die Annahme dieser AVB bei dem ersten Kaufvertrag als Annahme der AVB bei anschließenden Kaufverträgen, die mit der Firma ADAMIETZ geschlossen werden, sofern die Parteien nichts anderes ausdrücklich vereinbart haben.

II. VERTRAGSSCHLUSS

1. Der Vertragsschluss erfolgt, wenn eine der Parteien die Absicht äußert, einen Vertrag (Angebot, Bestellung) abzuschließen, und zwar unter Angabe von wesentlichen Bestimmungen und allgemeinen Bedingungen (Gegenstand des Angebots, Preis, Fristen), und die andere Vertragspartei diese Bedingungen ohne Vorbehalt in Form einer Auftragsbestätigung zusammen mit den angenommenen AVB annimmt. -/-

Für beide Parteien ist eine schriftliche Form aller Vereinbarungen verbindlich, wobei der Austausch von Dokumenten via Telefax oder in Form eines Scans via E-Mail zugelassen ist.

1.1. Alle vertraglichen Vereinbarungen, von denen die Rede im Punkt 1 ist, werden in polnischer Sprache verfasst. Wenn beide Parteien dies vereinbaren, werden Vereinbarungen auch in einer Hilfssprache verfasst. Bei jeglichem Zweifel oder Differenzen im Inhalt der Vereinbarungen, ist die polnische Version die Grundlage der Auslegung des Vertrages, die auch verbindlich für alle Unterlagen und sonstige vertragliche Vereinbarungen ist.

2. Als Zeitpunkt der Vertragsschlusses gilt der Zeitpunkt der Auftragsbestätigung, definiert als der Zeitpunkt, an dem die Erklärung über die Annahme des Angebots den Anbieter auf eine solche Weise erreicht, die es ihm ermöglicht, sich mit dem Inhalt vertraut zu machen.

ARPANEL – Sandwichpaneelle

Adamietz Sp. z o.o.

47-100 Strzelce Opolskie

Braci Prankel 1

Steuernummer NIP: 756-18-36-633

Statistische Nummer REGON:

532242263

BDO: 000077625

Tel. +48 77 463 00 55

Fax. +48 77 463 92 00

Email:

biuro@arpanel.com.de

AMTSGERICHT IN OPOLE

VIII. WIRTSCHAFTSABTEILUNG

LANDESGERICHTSREGISTERNUMMER

KRS: 0000100273

STAMMKAPITAL: 2.330.000,00 PLN

www.arpanel.de

2.1. Der Vertragsschluss ist gleichbedeutend mit der automatischen Reservierung des Materials für die bestellten Produkte.

2.2. Nach dem Vertragsschluss ist der Käufer verpflichtet, innerhalb einer durch die Vertragsparteien vereinbarten Frist die endgültige und detaillierte Information über den Inhalt der Bestellung zu übermitteln (Spezifikation, Stückliste, etc.).

Abhängig von den vertraglichen Regelungen, übermittelt der Käufer dem Verkäufer eine Stückliste/Schnittliste, der diese in das System einpflegt und dem Käufer zur Freigabe übermittelt, oder der Verkäufer erstellt die Zuschnittliste auf der Grundlage von dazu erforderlichen Informationen des Käufers und übersendet diese an den Käufer zwecks Freigabe.

Wenn der Käufer mit der Übermittlung der endgültigen und detaillierten Information zur Bestellung mehr als 5 Tagen in Verzug ist, kann der Verkäufer vom Vertrag innerhalb der Frist von 14 Tagen ab dem vereinbarten Termin zurücktreten.

2.3. Der Käufer kann innerhalb der Frist von 3 Tagen ab der Übermittlung der Stückliste/Schnittliste, Änderungen oder Vorbehalte zum Inhalt dieses Dokuments anmelden. Das Fehlen von Anmerkungen oder Vorbehalte zur Stückliste/Schnittliste seitens des Käufers innerhalb dieser Frist ist gleichbedeutend mit deren Freigabe.

2.4. Die vom Käufer in beliebiger Form freigegebene Stückliste/Schnittliste ergänzt den Vertrag der Parteien, bildet einen integralen Teil des Vertrages und präzisiert den Vertrag in Form eines Nachtrags zum Vertrag. Bei Zweifel ist die vom Käufer freigegebene Stückliste/Schnittliste bindend für die Parteien, und nicht die endgültige und detaillierte Information zum Inhalt des Auftrags, die der Käufer dem Verkäufer auf der Grundlage des Punkt 2.2. Absatz 1 übermittelt hat.

2.5. Der Verkäufer stellt dem Käufer detaillierte Informationen zu den angebotenen Produkten sowie deren Datenblätter und entsprechende Anleitungen (technische Kataloge) zur Verfügung. Der Käufer bestätigt mit dem Vertragsschluss und dem Übersenden der endgültigen und detaillierten Information über den Inhalt der Bestellung, dass er die technischen Kataloge der Produkte zur Kenntnis genommen hat, diesbezügliche keine Einwände erhebt und die von ihm übermittelte endgültige und detaillierte Information über den Inhalt der Bestellung den Inhalt der technischen Kataloge der bestellten Produkte berücksichtigt.

3. Alle schriftlichen Unterlagen, inklusive Zeichnungen, Kostenvoranschläge, Angebote usw., dürfen Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden und dienen ausschließlich dem Abschluss eines bestimmten Kaufvertrages. Die Parteien verpflichten sich alle Daten, technische Unterlagen oder Informationen, die sie von der anderen Partei im Laufe der Verhandlungen und Auftragsabwicklung (Verkauf) erhalten haben, vertraulich zu behandeln. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die von den Parteien im Zusammenhang mit ihrer Wirtschaftstätigkeit veröffentlicht werden. Die Verletzung der Geheimhaltungspflicht kann zur Haftung führen, die in den Vorschriften zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs beschrieben ist.

4. Wenn nach Vertragsschluss die finanzielle Situation des Käufers sich erheblich verschlechtert oder wesentliche Umstände eintreten, die eine ordnungsgemäße und fristgerechte Erfüllung der gegenseitigen vertraglichen Leistungen durch den Käufer bedrohen, kann der Verkäufer fordern, dass der Käufer zusätzliche, vom Verkäufer benannte Sicherheiten der Zahlungsforderung bereitstellt, und zwar innerhalb einer vom Verkäufer genannten Frist. Der Verkäufer hat das Recht, die Realisierung seiner vertraglichen Pflichten einzustellen, bis der Käufer ordnungsgemäß eine Sicherheit für die Zahlungsverpflichtung bereitstellt.

5. Wenn der Käufer keine zusätzlichen Sicherheiten der Zahlungsverpflichtung nach Punkt 4 bereitstellt, kann der Verkäufer innerhalb der Frist von 14 Tagen ab dem Datum, an dem der Käufer die zusätzliche Sicherheit der Zahlungsverpflichtung bereitstellen sollte, vom Vertrag zurücktreten.

6. Wenn der Verkäufer vom Vertrag auf der Grundlage des Punktes 5 zurücktritt, ist er nicht verpflichtet die vom Käufer geleisteten Anzahlungen/Sicherheitsleistungen zu erstatten.

III. REALISIERUNG DES VERTRAGES

1. Die Parteien sind verpflichtet bei der Realisierung des Vertrages zusammenzuarbeiten. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Herstellung des Produkts entsprechend dem Auftrag erforderlich sind. Der Käufer haftet für die Folgen der Angabe im Auftrag von falschen oder unvollständigen technischen Daten. Der Verkäufer ist berechtigt den Realisierungstermin des Auftrags zu verschieben, wenn Umstände eintreten, die er nicht zu vertreten hat.

1.1. Der Verkäufer ist berechtigt den Realisierungstermin des Auftrags zu verschieben, wenn Zahlungsverzug von Forderungen nach Art. IV Punkt 1.1 eintritt, wobei diese Regelung die Rechte des Verkäufers nach Art. VII nicht ausschließt.

1.2. Der Verkäufer ist berechtigt den Realisierungstermin des Auftrags zu verschieben, wenn der Käufer mit der Übermittlung der in Art. II Punkt 2.2 genannten endgültigen und detaillierten Informationen über den Auftrag in Verzug ist, wobei diese Regelung die Rechte des Verkäufers nach Art. VII nicht ausschließt.

1.3. Wenn der Fall aus Punkt 1.2. eintritt, kann der Verkäufer von dem Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Nettowerts verlangen, und zwar für jeden Tag des Verzugs der Übergabe der endgültigen und detaillierten Information über den Auftrag, von der die Rede in Art. II Punkt 2.2 ist.

2. Der Nachweis eines realisierten Auftrags oder seines Teils ist ein Lagerausgabebeleg, ein Lieferschein oder ein CMR-Frachtbrief, der vom Käufer bestätigt wurde.

2.1. Wenn die Ware vom Verkäufer oder seinem Beauftragten an den Lieferort, der von den Parteien im Vertrag benannt worden ist, geliefert wird und an eine Person herausgegeben wird, die erklärt, dass sie vom Käufer zur Entgegennahme der Ware befugt wurde, so ist dies mit der Realisierung des Auftrags oder seines entsprechenden Teils gleichbedeutend. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet die formelle Ordnungsmäßigkeit der Vollmacht zur Entgegennahme der Ware zu überprüfen, und der Verkäufer kann sich nicht auf das Fehlen eines Nachweises der Realisierung des Auftrags berufen, wenn der Auftrag an die von den Parteien vereinbarte Adresse geliefert wurde. Die Ausführung des Auftrags löst die in Art. 548 des Zivilgesetzbuches beschriebenen Auswirkungen aus. - d. h. im Zeitpunkt der Lieferung und Übergabe der Ware gehen die mit der Ware verbundenen Vorteile und Lasten sowie die Gefahr des zufälligen Verlustes oder der Beschädigung der Ware auf den Käufer über - unbeschadet der Bestimmungen des Art. 5 Abs. 3 unten.

2.2. Wenn die vertragsgegenständliche Ware vom Käufer direkt im Sitz oder Niederlassung des Verkäufers abgeholt wird, ist der Käufer verpflichtet die Personen oder Unternehmen, die befugt sind die Ware abzuholen, in beliebiger Form zu benennen. Als Zeitpunkt der Ausführung des Auftrags (Übergabe der Ware) gilt die Verladung der Ware. Auch in diesem Fall löst die Ausführung des Auftrags die in Art. 548 des Zivilgesetzbuches beschriebenen Auswirkungen aus. - d. h. im Zeitpunkt der Übergabe und Verladung der Ware gehen die mit der Ware verbundenen Vorteile und Lasten sowie die Gefahr des zufälligen Verlustes oder der Beschädigung der Ware auf den Käufer über - unbeschadet der Bestimmungen des Art. 5 Abs. 3 unten.

Der Verkäufer haftet nicht für eine eventuelle Herausgabe der Ware an eine unbefugte Person, wenn der Käufer die zur Entgegennahme befugte Person nicht benannt hat, sofern die Person, der die Ware ausgehändigt wurde, erklärte, dass sie eine Vollmacht des Käufers zur Entgegennahme der Ware besitzt.

3. Die gelieferten Waren bleiben Eigentum des Verkäufers, bis der von den Parteien vereinbarte Preis vollständig bezahlt wurde.

4. Im Falle einer unbegründeten Verweigerung der Entgegennahme der Ware, und auch im Falle, wenn die Firma ADAMIETZ aus Gründen, die vom Käufer zu vertreten sind, gezwungen sein wird die Ware über den im Auftrag festgelegten Liefertermin hinaus einzubehalten, ist die Firma ADAMIETZ berechtigt, eine Lagerungsgebühr gemäß dem nachfolgenden Art. V Absatz 1 zu verlangen.

5. Wenn die Lieferung auf Kosten des Verkäufers erfolgt, trägt der Käufer die Kosten der Abnahme und der Entladung. Der Käufer ist verpflichtet, Mängel und Beschädigungen der gelieferten Ware am Tag der Abnahme schriftlich zu melden.

IV. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Der Käufer ist verpflichtet, den vereinbarten Preis auf der Grundlage einer Mehrwertsteuer-Rechnung des Verkäufers innerhalb einer dort genannten Frist zu bezahlen. Die Zahlungsfrist wird jeweils in Tagen angegeben. Als Beginn der Zahlungsfrist gilt das Eingangsdatum der Rechnung beim Käufer. Wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben, wird die Zahlungsfrist nach der Abnahme der bestellten Ware durch den Käufer vereinbart.

1.1. Die Parteien können einvernehmlich vereinbaren, dass der Käufer eine Anzahlung/Sicherheitsleistung in der von den Parteien vereinbarten Höhe zu zahlen hat. Wenn dies der Fall ist, erfolgt die Zahlung des vereinbarten Preises vor der Entgegennahme der bestellten Ware innerhalb einer von den Parteien vereinbarten Frist, und zwar auf der Grundlage einer Proforma-Rechnung des Verkäufers. Wenn nichts Eindeutiges vereinbart wurde, ist die Zahlungsfrist der Anzahlung auf der Proforma-Rechnung bindend für die Parteien.

2. Als Datum der Zahlung gilt das Buchungsdatum der Forderungen auf dem auf der Rechnung angegebenen Bankkonto der Firma ADAMIETZ oder auf einem anderen Bankkonto, das von der Firma ADAMIETZ genannt wurde.

3. Wenn der Käufer mit der Zahlung in Verzug ist, kann ADAMIETZ von dem Käufer Zinsen in der maximalen Höhe nach Art. 359 § 2¹ des polnischen BGB fordern, ohne eine vorhergehende Mahnung.

4. Wenn der Käufer mit den Zahlungen an die Firma ADAMIETZ in Verzug ist, hat die Firma Adamietz das Recht die vom Käufer geleistete Zahlung in erster Linie auf die Eintreibungskosten, von denen die Rede im Art. 10 Absatz 1 und Absatz 2 des Gesetzes vom 8. März 2013 über Zahlungsfristen in Handelstransaktionen ist, danach auf Verzugszinsen und anschließend auf die am längsten fälligen Verbindlichkeiten anzurechnen, unabhängig davon, ob der Käufer die Forderung benannt hat, die er begleicht, auch wenn die Kosten, Zinsen und Forderungen aus mehr als einer Rechnung erfolgen. Diese Bestimmung hebt die Rechte des Schuldners nach Art. 451 § 1 des polnischen BGB auf.

5. Gleichzeitig behält sich die Firma ADAMIETZ das Recht vor, andere Beträge auf Schulden und Verbindlichkeiten anzurechnen, und zwar im Sinne der Vorschriften des polnischen BGB. Der Käufer ist nicht berechtigt, Beträge von Forderungen gegenüber der Firma ADAMIETZ ohne deren schriftliche Zustimmung abzuziehen.

6. Der Käufer ist verpflichtet die Zahlung für die Waren innerhalb der vereinbarten Frist zu leisten, auch dann, wenn er die Ware reklamiert oder wenn es zu einer verspäteten Übergabe der Ware aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, gekommen ist. Wenn die Reklamation anerkannt wird, werden eventuelle daraus resultierende Forderungen von der Firma ADAMIETZ auf spätere Aufträge angerechnet oder die Firma ADAMIETZ wird dem Käufer die Differenz des Preises der Ware erstatten.

V. LIEFERUNG, ABNAHME DER WARE, VERPACKUNG, LAGERUNG

1. Die Beladung mit der Ware erfolgt auf Kosten des Verkäufers in seinem Produktionsbetrieb. Wenn die Beladung manuell durchgeführt wird (wenn der Käufer kein geeignetes Transportmittel bereitstellt), betragen die Kosten für den Verladeservice ca. 2 PLN/m² der Paneele. Wird die Ware nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum der geplanten Realisierung des Auftrages abgeholt, wird sie in die sogenannte Kommissionslagerung übergeben. Die Kosten für die Kommissionslagerung werden für jeden Tag der Lagerung in Höhe von 0,5% des Auftragswertes festgelegt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag zwischen den Parteien, insbesondere bis zur Bezahlung der gelieferten Ware, Eigentum des Verkäufers.

2. Ist die Unmöglichkeit von ADAMIETZ zur Erfüllung der Leistung infolge höherer Gewalt oder anderer außergewöhnlicher Umstände eingetreten, so hat der Käufer keinen Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder nicht fristgerechte Erfüllung des Vertrages. ADAMIETZ ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich über Ereignisse zu informieren, die eine Unmöglichkeit der Ausführung der Lieferung zur Folge haben. Zu den Ereignissen, die als höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände bezeichnet werden, gehören u. a. Störungen in der Funktionsweise des Betriebs, die nicht von ADAMIETZ verschuldet sind, Engpässe oder Mangel an Rohstoffen, Produktionsausfälle, Verzögerungen bei der Anlieferung von Rohstoffen, Zollbeschränkungen und andere durch behördliche Anordnungen verursachte Beschränkungen, Naturkatastrophen, Epidemien, Streiks, Konflikte,

ARPANEL – Sandwichpaneele

Adamietz Sp. z o.o.

47-100 Strzelce Opolskie

Braci Prankel 1

Steuernummer NIP: 756-18-36-633

Statistische Nummer REGON:

532242263

BDO: 000077625

Tel. +48 77 463 00 55

Fax. +48 77 463 92 00

Email:

biuro@arpanel.com.de

AMTSGERICHT IN OPOLE

VIII. WIRTSCHAFTSABTEILUNG

LANDESGERICHTSREGISTERNUMMER

KRS: 0000100273

STAMMKAPITAL: 2.330.000,00 PLN

www.arpanel.de

außergewöhnliche Wetterbedingungen usw.3. Bei Zahlungsverzug, Nichtzahlung von Verzugszinsen oder Überzug des Kreditrahmens durch den Käufer werden die anstehenden Lieferungen ausgesetzt, bis alle verspäteten Forderungen beglichen sind.

4. Produkte der Firma ADAMIETZ müssen gelagert, transportiert und entladen werden, in Übereinstimmung mit den Empfehlungen, die im technischen Katalog und in der Information über den Transport von Sandwichpaneelen enthalten sind.

5. Bei Nichtbeachtung der Transport- und Lagerempfehlungen behält sich die Firma ADAMIETZ vor, Reklamationsansprüche nicht anzuerkennen.

6. Wenn der Verkäufer verpflichtet ist, die Ware an die vom Käufer genannte Adresse zu liefern, ist der Käufer verpflichtet das Fahrzeug innerhalb von 2 Stunden nach Ankunft des Fahrzeugs mit der Ware am Bestimmungsort zu entladen. Wenn der Käufer innerhalb der oben genannten Frist die Waren nicht entladen hat, trägt er die Kosten der Wartezeit des Fahrzeugs. Die Wartezeitgebühr wird für jede angefangene Stunde in Höhe von 50 bis 100 PLN netto berechnet. Der Käufer hat das Recht, einen zusätzlichen, alternativen Ort anzugeben, an dem die Waren vom Fahrzeug entladen werden soll. Die Kosten für das Entladen des Fahrzeugs an einer zusätzlichen Entladestelle trägt der Käufer. Falls die Lieferung der Ware an eine zusätzliche Entladestelle den Transportweg verlängert oder wesentlich ändert, gehen zusätzliche Transportkosten zu Lasten des Käufers.

7. Der Käufer ist verpflichtet, sorgfältig die Vollständigkeit der Lieferung sofort nach Erhalt zu prüfen und etwaige Fehlmengen, Mängel oder Transportschäden festzustellen. Wenn der Transport der Waren von der Firma Adamietz organisiert wird, führt der Käufer eine quantitative Abnahme der Ware bei seiner Übergabe durch und unterzeichnet auf dem Lagerausgabebeleg die Erklärung über den Empfang der Ware, die mit der Spezifikation übereinstimmt. Die obige Erklärung ist der Nachweis über den Empfang der Waren in Bezug auf ihre Menge. Alle Vorbehalte bezüglich des Zustandes, insbesondere des Zustandes der Verpackung und ihrer Sicherung, ist der Käufer verpflichtet bei der Herausgabe der Ware schriftlich auf dem Frachtbrief und auf der Kopie des Lagerausgabebelegs zu vermerken, eventuell ein separates Abnahmeprotokoll mit einer vollständigen Beschreibung des Schadens zu erstellen, das sowohl vom Fahrer als auch vom Käufer unterzeichnet werden muss, unter Androhung des Verlusts des Anspruchs auf spätere Schadensmeldung oder spätere Berufung auf den Schaden. Der Frachtbrief oder der Lagerausgabebeleg, auf denen kein Vermerk über die Quantität und Qualität der bestellten Ware vorgenommen wurde, sind der Nachweis der Erfüllung des Vertrags, der auf der Grundlage eines endgültigen Angebots geschlossen wurde, und zwar ohne Vorbehalte seitens des Käufers. Der Inhalt dieser Bestimmung berührt nicht die Wirksamkeit der Bestimmungen im Art. III.

8. Wird ein quantitativer oder qualitativer Mangel festgestellt, ist der Käufer verpflichtet, die Ware im unveränderten Zustand zu sichern, insbesondere ist er verpflichtet, von der Montage der mangelhaften Ware abzusehen, bis zum Zeitpunkt der Prüfung der Reklamation durch die Firma ADAMIETZ unter der Androhung des Verlust des Rechts auf jegliche Ansprüche gegenüber der Firma ADAMIETZ.

9. Die Firma ADAMIETZ haftet nicht für Schäden, die während des Entladens der Waren durch den Käufer entstehen.

10. Alle Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung der Waren und ihrer Verpackungen, einschließlich der Kosten, die sich aus den §§ 15 und 16 des Gesetzes vom 5. Juni 2017 das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen vom 5. Juni 2017, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2021 geändert worden ist, oder andere Gesetze auf der Grundlage der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle ergeben, sowie andere Verpflichtungen, die sich aus den vorgenannten Rechtsvorschriften ergeben, gehen zu Lasten des Empfängers/Kunden/Käufers.

VI. GARANTIE, REKLAMATIONEN

1. Die Parteien schließen hiermit eine Gewährleistung für Mängel der Ware aus.

2. Der Verkäufer gewährt dem Käufer eine Garantie für einen Zeitraum und unter Bedingungen, die in der Garantiekarte oder im Vertrag geregelt sind. Die Garantie beginnt am Tag der Warenübergabe.

ARPANEL – Sandwichpaneelle

Adamietz Sp. z o.o.

47-100 Strzelce Opolskie

Braci Prankel 1

Steuernummer NIP: 756-18-36-633

Statistische Nummer REGON:

532242263

BDO: 000077625

Tel. +48 77 463 00 55

Fax. +48 77 463 92 00

Email:

biuro@arpanel.com.de

AMTSGERICHT IN OPOLE

VIII. WIRTSCHAFTSABTEILUNG

LANDESGERICHTSREGISTERNUMMER

KRS: 0000100273

STAMMKAPITAL: 2.330.000,00 PLN

www.arpanel.de

3. Der Verkäufer ist verpflichtet, Sachmängel der Waren auf eigene Kosten zu beseitigen oder mangelfreie Produkte zu liefern, wenn diese Mängel während der Garantiezeit entdeckt werden und auf einen innewohnenden Mangel der Ware zurückzuführen sind (verursacht durch eine mangelhafte Ausführung oder Verwendung mangelhafter Rohstoffe). Der Käufer verliert die Rechte aus der Garantie, wenn er den Verkäufer innerhalb von 7 Tagen nach der Entdeckung schriftlich über den festgestellten Mangel nicht informiert.

Die Garantie erstreckt sich nicht auf Störungen, Mängel und Beschädigungen, die durch Zufall, mechanische Beschädigungen, Montagefehler, unsachgemäße Nutzung oder Wartung oder durch willkürliche Abänderung und Konstruktionsänderungen, die seitens des Käufers oder auf seinen Auftrag durchgeführt wurden, entstanden sind.

4. Der Käufer ist verpflichtet die Ware hinsichtlich der Menge und der Qualität bei der Übergabe zu prüfen. Quantitative Reklamationen können durch fehlerhafte Beladung entstehen, qualitative Beeinträchtigungen dagegen durch nichtordnungsgemäßen Transport (z.B. Beschädigung des Schlosses, mechanische Beschädigung der Schale, Durchscheuern und Kratzer der organischen Beschichtung). Alle entdeckten Mängel, die der Verkäufer zu verschulden hat, sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu melden. Alle sichtbaren Mängel sind bei der Übernahme der Ware oder bei Entladung zu melden. Bei Fehlmenge oder Beschädigung der Ware, ist die Information über den Schaden auf dem Warenausgabebeleg zu vermerken. Der Vermerk auf dem Warenausgabebeleg muss durch den Fahrer, der die Lieferung realisiert, oder durch die Person, die im Namen von Adamietz die Ware herausgibt, unterzeichnet werden.

5. Die Parteien schließen aus dem Garantiefumfang die Haftung der Firma ADAMIETZ für Defekte von Sandwichpaneelen in dunklen Farben (3. Farbgruppe – Beispiele der Farben siehe *Technisches Katalog des Verkleidungssystems ARPANEL*) aus, und zwar Sachmängel, die durch Wärmeausdehnung verursacht werden. Bei allen Sandwichpaneelen in dunklen Farben ist der Projektplaner verpflichtet, den Einfluss der thermischen Belastung (auch bei der Erstellung der Zuschnittliste) und der Befestigungsweise im technischen Projekt zu berücksichtigen, insbesondere ist er verpflichtet, die richtige Länge der Elemente zu ermitteln.

6. Die Schale, die bei der Herstellung der Sandwichpaneele verwendet wird, stammt entweder aus verschiedenen Produktionschargen, oder aus der gleichen Produktionscharge, bei der aber verschiedenen Stahlblech-Coils verarbeitet wurden, daher kann sie geringe Farbunterschiede aufweisen, wofür ADAMIETZ keine Haftung übernimmt.

VII. VERTRAGSKÜNDIGUNG

1. Der Verkäufer kann in folgenden Fällen vom Vertrag zurücktreten:

- a. bei fehlender Überweisung der Anzahlung/Sicherheitsleistung, sofern eine solche Zahlung vorgesehen war, und zwar in einem Zeitraum, der die im Vertrag (oder in der Auftragsbestätigung) vereinbarte Frist um 2 Monate überschreitet,
- b. wenn der Käufer die für die Ausführung des Vertragsgegenstandes erforderlichen Daten nicht vorlegt, insbesondere die im Art. II geregelte Daten,
- c. wenn die Waren innerhalb der Frist von 2 Monaten ab der vereinbarten Abholungsfrist nicht abgeholt werden,
- d. wenn es zu einem länger als 2 Monate dauernden Zahlungsverzug kommt – auch wenn der Verzug andere Verträge zwischen den gleichen Parteien betrifft.

2. Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn es zu einem Lieferverzug von mehr als 2 Monaten kommt und wenn dies vom Verkäufer zu vertreten ist.

3. Die Partei, die vom Vertrag zurücktritt, informiert die andere Partei vom Rücktritt, und zwar in schriftlicher Form unter Androhung der Nichtigkeit, mit der Angabe des Grundes.

ARPANEL – Sandwichpaneele

Adamietz Sp. z o.o.

47-100 Strzelce Opolskie

Braci Prankel 1

Steuernummer NIP: 756-18-36-633

Statistische Nummer REGON:

532242263

BDO: 000077625

Tel. +48 77 463 00 55

Fax. +48 77 463 92 00

Email:

biuro@arpanel.com.de

AMTSGERICHT IN OPOLE

VIII. WIRTSCHAFTSABTEILUNG

LANDESGERICHTSREGISTERNUMMER

KRS: 0000100273

STAMMKAPITAL: 2.330.000,00 PLN

www.arpanel.de

4. Wenn der Verkäufer vom Vertrag auf der Grundlage von Art. VII Absatz 1 Buchstabe A zurücktritt, kann er vom Käufer eine Vertragsstrafe mit dem Gegenwert der vertraglich vereinbarten Anzahlung/Sicherheitsleistung verlangen. Diese Regelung schließt nicht die Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Bei Differenzen zwischen diesen AVB und dem Inhalt der Auftragsbestätigung, haben die in der Auftragsbestätigung genannten Bedingungen Vorrang.
2. Jegliche Änderungen und Ergänzungen des Inhalts der Auftragsbestätigung und dieser AVB bedürfen der schriftlichen Form unter Androhung der Nichtigkeit.
3. Sollten die einzelnen Bestimmungen der AVB aus irgendeinem Grund unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der AVB nicht.
4. Die Übertragung von vertragsgegenständlichen Rechten und Pflichten einer Partei auf Dritte, bedarf der schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Dies gilt nicht für die Übertragung von Rechten durch den Verkäufer auf eine persönlich oder durch das Kapital verbundene Gesellschaft.
5. Alle aktuellen und zukünftigen Streitigkeiten in Verbindung mit Verträgen, auf die diese AVB Anwendung finden, unterliegen der polnischen Gerichtsbarkeit.
- 5.1. Für Streitigkeiten in Verbindung mit Verträgen, auf die diese AVB Anwendung finden, ist das Gericht im Sitz des Verkäufers zuständig.
- 5.2. Auf alle Verträge, auf die diese AVB Anwendung finden, gilt das Recht der Republik Polen.
6. In Sachen, die diese AVB nicht regeln, gelten die Vorschriften des polnischen BGB.

ARPANEL – Sandwichpaneele

Adamietz Sp. z o.o.

47-100 Strzelce Opolskie

Braci Prankel 1

Steuernummer NIP: 756-18-36-633

Statistische Nummer REGON:

532242263

BDO: 000077625

Tel. +48 77 463 00 55

Fax. +48 77 463 92 00

Email:

biuro@arpanel.com.de

AMTSGERICHT IN OPOLE

VIII. WIRTSCHAFTSABTEILUNG

LANDESGERICHTSREGISTERNUMMER

KRS: 0000100273

STAMMKAPITAL: 2.330.000,00 PLN

www.arpanel.de